

Übergangsverfahren in die Sekundarstufe I

Beratung und Anmeldung

Die Grundschule informiert die Eltern in einer **Elternversammlung** im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 über alle Aspekte des Übergangsverfahrens in die weiterführende Schule. Auch die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sind auf eine individuelle Erstberatung vorbereitet.

Bis **Januar 2026** erfolgt die Auswahl der Schulen und Schulbesuche durch die Eltern und Schülerinnen und Schüler

- Gespräch mit Schulleitung der neuen Schule
- Hospitationsangebote
- Schnupperstunden
- Tag der offenen Tür



Grundschule



Erstwunschschule

Erstwunschschule

Mehr Anmeldungen als Schulplätze

Ausreichend Schulplätze

Aufnahmekriterien Gymnasium gem. § 53 Abs. 3 BbgSchulG

1. Besondere Härtefälle gem. § 53 Abs. 4 BbgSchulG
2. Vorrang der Eignung gem. § 53 Abs. 5 BbgSchulG
3. Bei gleicher Eignung: Vorliegen besonderer Gründe gem. § 53 Abs. 6 BbgSchulG

Aufnahme an Oberschulen § 53 BbgSchulG

1. Besonderen Härtefällen gem. § 53 Abs. 4 BbgSchulG
2. Ggf. bis zu 50 % der Aufnahmekapazität Vorliegen besonderer Gründe gem. § 53 Abs. 6 BbgSchulG
3. Nähe der Wohnung zur Schule

Aufnahme an Gesamtschulen § 53 BbgSchulG

1. 2/3 entsprechend Aufnahme an Oberschulen
2. 1/3 für Bildungsgang AHR entsprechen Aufnahme an Gymnasien

Keine Aufnahme möglich

Zweitwunschschule

Aufnahmekriterien Gymnasium gem. § 53 Abs. 3 BbgSchulG

1. Besondere Härtefälle gem. § 53 Abs. 4 BbgSchulG
2. Vorrang der Eignung gem. § 53 Abs. 5 BbgSchulG
3. Bei gleicher Eignung: Vorliegen besonderer Gründe gem. § 53 Abs. 6

Aufnahme an Oberschulen § 53 Abs. 3 BbgSchulG

1. Besonderen Härtefällen gem. § 53 Abs. 4 BbgSchulG
2. Ggf. bis zu 50 % der Aufnahmekapazität Vorliegen besonderer Gründe gem. § 53 Abs. 6 BbgSchulG
3. Nähe der Wohnung zur Schule

Aufnahme an Gesamtschulen § 53 Abs. 3 BbgSchulG

1. 2/3 entsprechend Aufnahme an Oberschulen
2. 1/3 für Bildungsgang AHR entsprechen Aufnahme an Gymnasien

Mehr Anmeldungen als Schulplätze

Ausreichend Schulplätze



Zweitwunschschule

Mehr Anmeldungen als Schulplätze nach Erstwunsch- und Zweitwunschverfahren

Staatliches Schulamt

Angebotsverfahren § 53 Abs. 7 BbgSchulG

Für den Landkreis und kreisfreie Stadt zuständiges staatliches Schulamt

Keine Aufnahme möglich

Schulplatzzuweisung

Zuweisung gem. § 50 Abs. 4 BbgSchulG

Für den Landkreis und kreisfreie Stadt zuständiges staatliches Schulamt

Bis 30.01.2026
Verbindliches Beratungsgespräch an der Grundschule mit den Eltern
Am 30.01.2026
➤ Grundschulgutachten
➤ Halbjahreszeugnisse
➤ Anmeldeformular
Vom 09.02.2026 bis 11.02.2026
Abgabe der Anmeldeformulare in der Grundschule durch Eltern
Bis 13.02.2026
Prüfung der Anmeldeformulare auf Vollständigkeit der Angaben durch Schulleitung der Grundschule
06.03.2026
Ggf. Eignungsprüfung/ Probeunterricht bei Aufnahme am Gymnasium



Aufnahme



Aufnahme



Aufnahme



Aufnahme

12.06.2026
Versand aller Aufnahme- und Zuweisungsbescheide an die Eltern
(Hinweis: Widerspruchsfrist endet einen Monat nach Bekanntgabe)